



2006-014

Entscheid vom 21. April 2006

Waldfeststellung auf dem Gemeindegebiet Düringen, entlang der Gänsebergstrasse

DIE DIREKTION DER INSTITUTIONEN UND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Gestützt :

auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG);
auf die Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV);
auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG);
auf das Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR);
auf die Akten,

in Erwägung :

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist (Artikel 10 Absatz 1 WaG).

Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz ist eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen (Art. 10 Abs. 2 WaG).

Im Rahmen der Quartierplanung „Bachtelmatte II“ wurde entlang der Gänsebergstrasse, auf dem Gemeindegebiet Düringen, ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt.

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Artikel 2 Absatz 1 WaG).

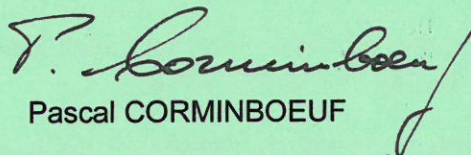
Auf dem vom Ingenieur- und Geometerbüro Barth & Partner, Tavers, vom 20. Januar 2006 erstellten Situationsplan im Massstab von 1 : 500 ist der Wald gemäss den erwähnten Vorschriften eingetragen.

Die in diesem Plan grün begrenzten Flächen gelten als Wald.

Beschliesst :

1. Die auf dem Situationsplan 1 : 500 des Ingenieur- und Geometerbüros Barth & Partner, Tafers, vom 20. Januar 2006 als Wald ausgewiesenen Flächen, beidseitig angrenzend an die Gänsebergstrasse, gelten als Wald.
2. Der Plan lag vom 24. Februar bis 26. März 2006 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.
3. Es wird eine Gebühr von Fr. 250.- erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Düringen bei der Finanzverwaltung belastet.
4. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Empfang mittels Beschwerde beim Kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.
5. Mitteilung an :
Amt für Wald, Wild und Fischerei, mit Plan, für sich (1 Expl.) und Verteilung an :
 - Gemeinde Düringen, mit Plan (1 Expl.);
 - Bau- und Raumplanungsamt, mit Plan (2 Expl.);
 - 2. Forstkreis, mit Plan (1 Expl.);
 - Buchhaltung des Amts für Wald, Wild und Fischerei (1 Expl.).

Der Staatsrat, Direktor
der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft


Pascal CORMINBOEUF

Kanton Freiburg

Gemeinde Düdingen

Waldfeststellung innerhalb der Bauzone

Gänsebergstrasse

Situationspläne

Massstab: 1 : 500

Planaufgabe vom 2006 bis 2006

genehmigt am: 15. FEB. 2006

Der Forstingenieur
des 2. Kreises

Amt für Wald, Wild und Fischerei:

H. Thalme

Der Projektverfasser:

Barth & Partner Ingenieur und Geometerbüro E-mail: geom.tafer@bluewin.ch

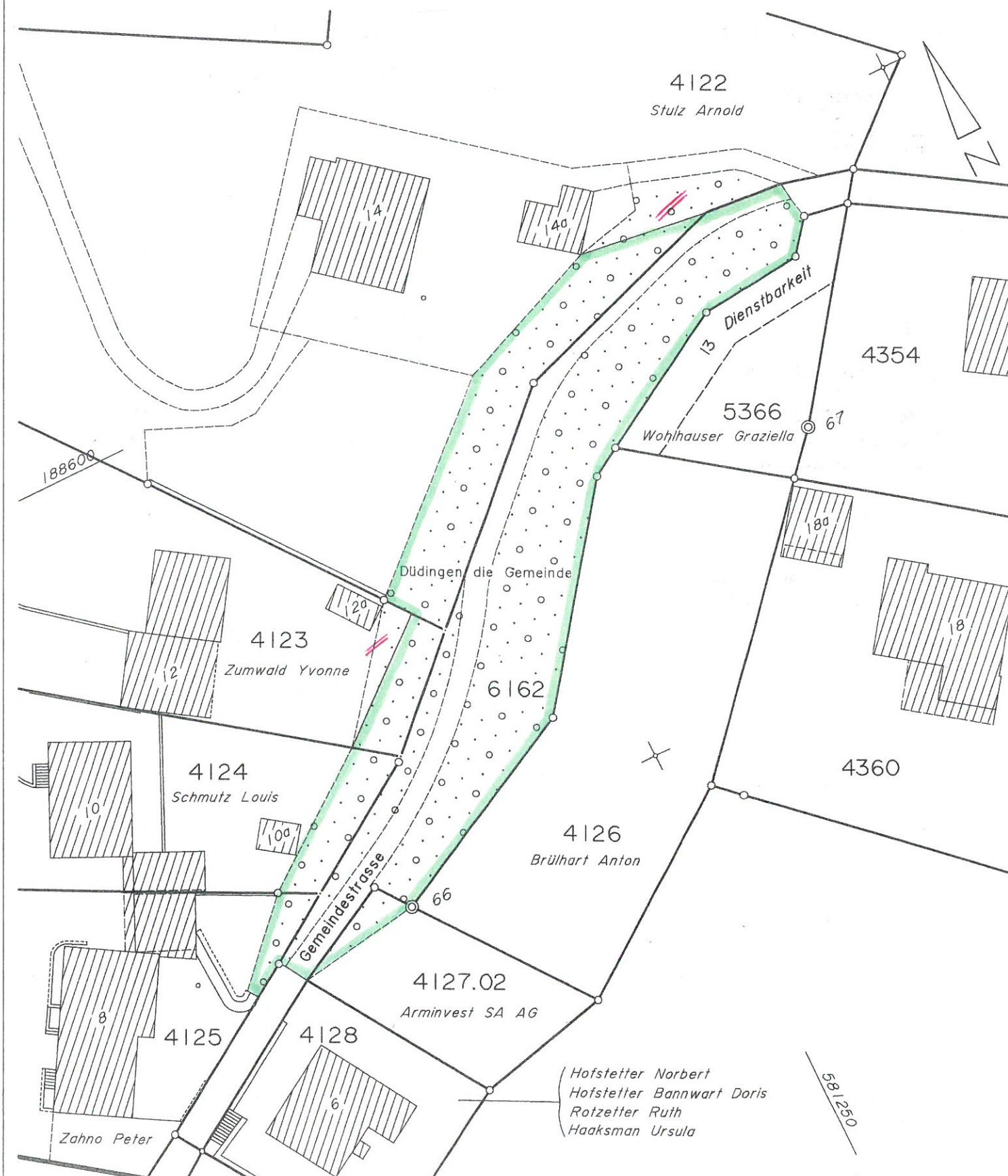
Schwarzseestrasse 20 1712 Tafers Tel. 026 494 19 25 Fax. 026 494 19 67

Gemeinde Düdingen

Art: 4122-4128,5366,6162

Plan: 2 Massstab: 1:500

Koordinaten: Y: 581250 X: 188550



Tafers: 20.01.2006

BARTH & PARTNER
Ingenieur- und Geometerbüro
1712 Tafers

Bew. Nr.: 003/06.01.20/000

Veröffentlichung und Gebrauch für Verkaufszwecke sind verboten ohne Zustimmung der eidgenössischen Vermessungsdirektion